**Gewerkschaftskartell Biel**

**Delegiertenversammlung**

**19. Oktober 1942, 20 Uhr, kleiner Saal Volkshaus**

Traktanden:

1. Appell

2. Protokoll

3. Korrespondenzen und Mitteilungen

4. Die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegszeit. Referat Kollege Nationalrat Konrad Ilg

5. Verschiedenes

1. Appell.

Vorsitz: Kollege Josef Flury.

Es sind 77 Delegierte anwesend. Kollege Josef Flury begrüsst speziell den Referenten Kollege Nationalrat Konrad Ilg, sowie den Vertreter der „Seeländer Volksstimme“ Kollege F. Gilomen.

2. Protokoll.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 29. September 1942 wird verlesen und genehmigt.

3. Korrespondenzen und Mitteilungen.

Der Vorsitzende Kollege Josef Flury teilt mit, dass im November eine öffentliche Versammlung stattfindet über das Thema „Preis und Lohn“. Er ersucht die anwesenden Kollegen, für diese Veranstaltung zu agitieren.

4. Die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegszeit.

Kollege Nationalrat Konrad Ilg referiert über das neue Arbeitslosen-Versicherungsgesetz. Das Gesetz tritt durch Bundesratsbeschluss auf 1. Januar 1942 in Kraft. Das alte Gesetz war ein ausgesprochenes Subventionsgesetz und datiert von 1924. An sich war es den meisten ausländischen Gesetzen ebenbürtig, hatte aber den Nachteil, dass die kantonalen Verordnungen eine ungleiche Behandlung der Mitglieder mit sich brachten. Einer der grössten Nachteile der alten Verordnung war die ungleiche Subventionierung zwischen öffentlichen und paritätischen Arbeitslosenkassen gegenüber den Genossenschaftskassen. Die beiden ersten erhielten lange Zeit 10%, später noch 5% mehr Subventionen als die Gewerkschaftskassen. Das hatte zur Folge, dass die paritätischen Kassen mit Jahresprämien von 6-10 Franken auskamen, während die Gewerkschaftskassen Prämien von 70-80 Franken erheben mussten, umsomehr, als diese in der Regel die schlechteren Risiken auf sich vereinigten.

Das neue Gesetz ist das Resultat jahrelanger unendlicher Bemühungen und ist durch Bundesratsbeschluss in Kraft gesetzt. Ob es vor der Volksabstimmung Gnade findet, ist nicht sicher. Der Referent erinnert daran, dass vor einigen Jahren ein von ihm vorgeschlagener Ausgleichfonds im Parlament abgelehnt wurde. Auch innerhalb der Gewerkschaften konnte keine Einigung erzielt werden.

Das neue Gesetz sieht eine gestaffelte Durchschnittsprämie von 26 Franken vor. Die Beiträge der Kassen müssen 7% der Vollbezüger decken, plus eine Kopfprämie von Fr. 2.-. Bei grosser Belastung der Kassen darf keine Prämienerhöhung erfolgen. Die weitere Finanzierung erfolgt durch Subventionierung und kann nötigenfalls durch die Lohnausgleichskasse erfolgen. Die Versicherten haben Anrecht auf 90 Tage Unterstützung und 90 Tage Nothilfe-Unterstützung. Diese kann von den Kantonen noch auf 140 Tage verlängert werden, so dass eine totale Bezugsberechtigung von 230 Tagen möglich ist. Nichtversicherte können in beträchtlichem Umfange ebenfalls Bezüger werden. Das Gesetz enthält auch Vorschriften über die Vermögenskontrolle der Kassen. Ferner müssen nun die Verbände genaue Mitgliederlisten führen. Ein bedeutender Fortschritt ist, dass der Bund mit den Kantonen Rechnung führt, was die Arbeiten der Kassen wesentlich vereinfacht. Grundsatz ist Familienunterstützung. Dabei ist immer auf die Höhe der Taggelder und die Unterstützungspflicht abzustellen. Die Maximalunterstützung kann bis auf 80% oder Fr. 12.80 pro Tag gehen. Bis jetzt dürfte das Maximum bei Fr. 9.60 gestanden haben. Die Behandlung der Teilarbeitslosenfälle vereinfacht sich ebenfalls.

Kollege Konrad Ilg macht darauf aufmerksam, dass er nicht auf Ausführungsbestimmungen zu sprechen kommen kann. Die einzelnen Verbände und Sektionen müssen sich mit diesem Thema auch beschäftigen und sich neue Statuten geben.

Der Referent ist der Auffassung, dass das Gesetz gut ist. Es vereinigt alle unsere jahrelangen Bemühungen auf sich und konnte nur durch Beharrlichkeit das gesteckte Ziel erreichen.

Es genügt nicht mehr, dass der Gewerkschafter Forderungen vertreten hilft und schimpft. Er muss unsere Erfolge auch erkennen und einsehen, was uns wartet und sich darauf einstellen.

Kollege Josef Flury verdankt das vorzügliche Referat bestens, das von der Versammlung mit grossem Beifall aufgenommen wird.

Kollege Sekretär Emil Brändli frägt an, was für Bestimmungen bestehen betreffend Alter der eintretenden Mitglieder. Kollege Emil Brändli stellt fest, dass durch das neue Gesetz ähnlich wie bei der Schaffung des eidgenössischen Strafgesetzes 25 kantonale Gesetze verschwinden werden. Im weiteren frägt er den Referenten an, ob die Finanzierung der Altersversicherung aus der Lohnausgleichskasse denkbar ist, nachdem diese auch für die Arbeitslosenkasse beigezogen wird. Im übrigen verdankt auch Kollege EmilBrändli die langjährige ausdauernde Arbeit des Referenten bestens.

Kollege Rudolf Roth wünscht zu wissen, wie die Lohnausgleichskasse steht, da nie mehr über den Stand Publikationen zu lesen sind.

Kollege Josef Flury interessiert sich, wie das neue Gesetz sich in Bezug auf die Mitgliederwerbung auswirken wird.

In seinem Schlusswort weist der Referent darauf hin, dass die Ausgleichskasse für die Mobilisation durch Vollmachten-Beschlüsse geschaffen wurde. Nach dem Ende der Mobilisation muss die Ausgleichskasse gesetzlich verankert werden. Er begreift, dass keine Publikationen über den Stand der Kasse erfolgen, sonst würden die Ansprüche noch höher. Betreffend Mitgliederwerbung muss vermehrte Arbeit unserer Vertrauensleute geleistet werden. Er weist darauf hin, dass von 500‘000 organisationsfähigen Personen in der Schweiz nur rund 15‘000 freigewerkschaftlich organisiert sind. Mit dem neuen Arbeitslosengesetz lässt sich aber etwas machen. Hingegen muss es in Zukunft vermehrt Aufgabe der Gewerkschaften sein, ihre Mitglieder als volkswirtschaftlichen Faktor ausschlaggeben in den Vordergrund zu stellen. Die eidgenössische Altersversicherung bezeichnet der Referent als ein Phantom. Die Privatversicherungs-Unternehmen sind zu mächtig. Der Referent unternimmt den Versuch, für seine Verbandsmitglieder eine Altersversicherung zu schaffen mit seinen Vertragspartnern in der Metall- und Maschinen-Industrie. Er empfiehlt den grossen Verbänden, das gleiche zu tun.

Kollege Josef Flury verdankt die Ausführungen des Referenten im Namen der Versammlung nochmals bestens.

5. Verschiedenes.

Das Wort wird nicht verlangt.

Schluss der Sitzung um 22.15 Uhr.

Josef Flury, Präsident

Karl Meierhans, Protokollführer

Gewerkschaftskartell Biel. DV. Protokolle 1936-1946. Protokollbuch, gebunden, Handschrift.

Archiv GBLS Biel

Gewerkschaftkartell DV Protokoll 1942-10-19.docx